

Gesellschaftsvertrag der Bädermanagement Münster GmbH

§ 1 Name, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma „Bädermanagement Münster GmbH“ und hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist
- die Erbringung von Managementleistungen (die Betriebsführung) für die von der Stadt Münster (Bäder Münster) verwalteten Bäder
 - der Bau und die anschließende Vermietung oder Verpachtung von Bädern an die Stadt Münster
 - die Durchführung von größeren Investitionsmaßnahmen in Bädern der Stadt Münster
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind.
- 2.3 Bei der Tätigkeit des Unternehmens sind gem. § 108 Abs. 3 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GONRW zu beachten.

§ 3 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Dauer geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter; Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 €.

Auf das Stammkapital hat übernommen:

die Stadtwerke Münster GmbH mit Sitz in Münster, verzeichnet beim Amtsgericht Münster unter HR B 343, einen Geschäftsanteil von 100.000,00 €.

§ 5 Geschäftsführung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.2 Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5.3 Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr.9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss unter Namensnennung des einzelnen Mitgliedes sowie unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr.9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären oder einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind sowie ggf. während des Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen. Ebenso für Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- 6.1 Der Gesellschafterversammlung ist bezüglich folgender Gegenstände die Beschlussfassung vorbehalten:
 - a. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b. die Übernahme neuer oder anderer Geschäftsfelder und/oder wesentlicher neuer Aufgaben
 - c. die Beteiligung an anderen Unternehmen und der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen/Geschäftsanteilen,
 - d. alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - e. der Aufnahme von Darlehn oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 - f. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung eigener Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €.
 - g. die Gewährung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 - h. die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - i. die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Gesellschaftern,
 - j. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - k. die Auswahl des Abschlussprüfers,

- l. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie der fünfjährigen Wirtschaftsplanung,
 - m. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.
- 6.2 Der Rat der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune bestellt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter haben die Interessen der Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Gem. § 113 Abs.5 GONRW haben sie den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 7 Jahresabschluss; Ergebnisverwendung

- 7.1 Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist gem. § 108 Abs. 3 Nr.2 GONRW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 7.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 7 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 7.4 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs.3 Nr. 1 lit. c) GONRW.
- 7.5 Der Stadt Münster werden die in den §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster wird die Befugnis eingeräumt, gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster eine Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie die Prüfung von Vergabeentscheidungen durchzuführen.

§ 8 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf. Die fünfjährige Finanzplanung ist gem. § 108 Abs.3 Nr. 1 lit. b) der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetz NRW zu beachten.

§ 10 Public Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Grundsätze und Richtlinien des Public Corporate Governance Kodex für Beteiligungen der Stadt Münster zu beachten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die mit der Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung ins Handelsregister und der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.
- 11.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.